

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 38

Artikel: Ueber Militärsanitätsorganisation

Autor: Schnyder, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94863>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die operativen Angelegenheiten zu besorgen hat und nur in diesem Fall Kompetenzstreitigkeiten vorgebeugt ist.

Werden die Aerzte und Kommissäre als Militärbeamtete betrachtet und werden sie den Kombattanten nicht beigezählt, so ist das Verhältniß geregelt und es macht wenig Unterschied, ob man ihnen einen höhern oder geringern Rang in ihrer Branche verleihe. Anders macht sich die Sache, sobald sie als Kombattanten betrachtet werden. In diesem Fall muß der Divisionsarzt und der Kommissär einen geringern Grad erhalten. Man kann ihnen höchstens den gleichen Grad wie den Generalstabs-offizieren geben und dieses nur in dem Fall, wo in dem Militärgesetz bestimmt ist, daß der Generalstabs-offizier vor den Offizieren aller andern Waffen und Branchen den Vorrang habe. Es ist dieses eine Bestimmung, welche nicht nur der Eitelkeit der Generalstabs-offiziere Vorschub zu leisten, sondern um ihre Dienstesfunktionen zu erleichtern eingeführt worden ist.

Gleichwohl sind wir grundsätzlich gegen solche Ausnahmsbestimmungen.

Es scheint, daß man bei dem Entwurf gar nicht bedacht habe, daß die Stäbe auf gleichem Fuß eingerichtet werden müssen, wenn der Mechanismus der Leitung gut funktionieren soll.

Es sind dieses fehlerhafte Konstruktionen, die jedenfalls nicht vorgekommen wären, wenn derselbe von einer Militär-Kommission berathen worden wäre.

Als weitere fehlerhafte Verhältnisse, die gesetzlich festgestellt werden sollen, müssen wir bezeichnen, daß z. B. der Regimentsadjutant Lieutenant, der Bataillonsadjutant Hauptmann sein kann. Dieses ist eine Ungereimtheit, denn das Regiment steht über dem Bataillon und der dem Grad nach Vorgesetzte kann nicht der Untergebene eines im Grade niedern sein; es würde dieses die ganze Militärhierarchie, wie man sagt, auf den Kopf stellen. Daß genanntes Beispiel nicht erfunden und Ergebnis müßiger Phantasie ist, ist aus Tafel II und XXII zu ersehen.

Art. 63, 64 und 65 scheinen ganz angemessen. Gleichwohl wäre zu wünschen, daß der Adjutant grundsätzlich (nicht nur in der Regel), nach 4jähriger Dienstzeit als Adjutant, zu seinem Truppenkorps einrücken möchte.

Art. 66 ist angemessen.

Art. 67 sichert dem Korps der Stabssekretäre die Fortexistenz. Etwas diesem Institut Analoges finden wir in keiner Armee. Die Sekretäre des höhern Offiziers sind die Generalstabs-offiziere und Adjutanten. Brauchen die Stäbe besondere Schreiber, so kann man dieselben zeitweilig von der Truppe in das Bureau kommandiren. Ein eigenes Scribenten-Korps, welches die ganze Friedenszeit hindurch (außer alle 6 Jahre bei einem Truppenzusammenzug) nichts thut und dabei keine Militär-entlassungstaxe zahlt, ist ein Luxus, den wir entbehren können.

Wozu die Stabssekretäre noch den Grad eines Lieutenants sollen erreichen können, ist uns nach dem Gesagten unerklärlich.

Auf jeden Fall sollten, analog Art. 65, die Stabssekretäre nach 4 Jahren wieder zu ihrem frühern Korps einrücken. Wenn man ihnen dann mit Beobachtung des Art. 38 den Grad eines Lieutenants verleihen will, so läßt sich dagegen nichts einwenden.

Ausnahmsweise Begünstigungen, die durch nichts gerechtfertigt sind, scheinen uns nicht am Platz.

Sollte es dennoch belieben, die Stabssekretäre beizubehalten, so rekrutire man sie aus den vielen gebildeten Leuten, die wegen Kurzsichtigkeit und anderer geringerer körperlicher Fehler sonst dem Militärdienst entzogen werden.

Der Ursprung der Einrichtung der Stabssekretäre dürfte in jener Zeit zu suchen sein, wo die Kunst des Schreibens noch wenig verbreitet war und höhere Anführer oft ein Kreuz statt ihrem Namen machen mußten.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber Militär-sanitätsorganisation.

In Nr. 31 Ihres geschätzten Fachblattes wird „beinahe Unglaubliches“ über die Ausdehnung ausgesagt, welche nach dem Entwurf einer neuen Militärorganisation unser Militär-sanitätsdienst zu nehmen im Begriffe ist.

Es wird behauptet, man wolle unsere Bataillone mit einem zahlreicheren Sanitätspersonal versehen, als dies in irgend einer Armee der Fall ist, und ferner ist daselbst gesagt, die preussischen Lazarethe seien auf 5% der betreffenden Truppenstärke berechnet; bei uns aber seien Sanitäts-Anstalten in einer Leistungsfähigkeit von 5—7% vorgesehen.

In Folgendem finden Sie die Berichtigung dieser mindestens sehr gewagten Behauptungen.

Was dem Unkundigen allerdings auf den ersten Blick sehr auffallen mag, das ist die gegen früher sehr bedeutende Vermehrung des Prozentsatzes des unsern Truppenkorps zugetheilten Sanitätspersonals. Diese Vermehrung kommt ausschließlich auf Rechnung der Krankenträger, ist aber nur eine scheinbare, ja bei näherem Zusehen wird das zu Gunsten des Sanitätsdienstes dem Bestande der Waffentragenden entzogene Personal in Zukunft sogar weniger zahlreich sein, als es bisher im Gefechtsverhältniß der Fall war. Und in der That hatte man bis dahin dem Infanteriebataillon zugetheilt: 3 Aerzte und 6 Frater, zusammen 9 Mann Sanitätspersonal. Dazu kamen aber im Gefechtsverhältniß per Kompagnie 4 Blessirtenträger, folglich 24 Krankenträger, die aus der Reihe der Gewehrtragenden ausgezogen und flüchtig instruiert wurden, deshalb aber auch keine brauchbaren Träger sein konnten. Es macht dies zusammen 33 Mann im Sanitätsdienste des Bataillons, oder bei einer Effektivstärke des Bataillons von 660 Mann = 50% Sanitätspersonal.

Nach dem Entwurfe würde man in Zukunft dem Bataillon zutheilen: 2 Aerzte, 7 Krankenwärter, und 13 instruirte Krankenträger, zusammen 22 Mann = 28 % Sanitätspersonal bei einer Effectivstärke des Bataillons von 767 Mann. —

Es wird daher in Zukunft beim stärkeren Bataillon bedeutend — weniger Personal für den Sanitätsdienst in Anspruch genommen werden, als bisher der Fall war.

Bei Vergleichung des Sanitätspersonaletats unseres künftigen Bataillons und des preussischen Bataillons darf füglich nur die Zahl der beidseitig zugetheilten Träger berücksichtigt werden, da es fast ausschließlich die Träger sind, welche das Prozentverhältniß unseres künftigen Sanitätspersonals so sehr zu belasten scheinen.

Unser Bataillon wird an Trägern haben: 13 Mann (incl. den Unteroffizier); macht bei einer Effectivstärke von 767 Mann = 16,9 % d. h. fast 17 % Träger.

Das preussische Infanteriebataillon hat 4 Träger pro Kompagnie (nicht 3, wie Kritikus irrtümlich behauptet), folglich bei 4 Kompagnien und einer Effectivstärke des Bataillons von 1000 Mann = 16 % Träger.

Wenn nun bei der Zuthellung zum Bataillon in der That unser Sanitätspersonal mit 0,9 % Träger besser bedacht ist, so wird sich das Verhältniß sofort umkehren, sobald die Feldsanitätsanstalten mit in Berechnung gezogen werden. Bevor ich aber daran gehe, die beidseitigen Feldsanitätsanstalten bezüglich Personal und Material in Vergleichung zu ziehen, habe ich noch einige Bemerkungen anzubringen.

Der Kritikus des Entwurfs scheint ein ganz besonderes Gewicht darauf zu legen, daß in Preußen die Krankenträger zum Stande der Kompagnien zählen und nur im Kriege zu sog. Sanitätsdetachements zusammengestellt werden.

Sonderbar! Es ist doch anzunehmen, daß wenn im Gefechtsverhältniß dem preussischen Bataillon so und so viele Gewehrtragende als Krankenträger entnommen werden, die Feuerwirkung des Bataillons im Gefechte gerade noch so groß sein wird, wie wenn überhaupt diese Träger gar nie ein Gewehr in Händen gehabt hätten.

Wenn Kritikus ferner glaubt, seine 4 (irrtümlich 3) Krankenträger pro Kompagnie treten im Kriege zu sog. Sanitätsdetachements zusammen, so irrt er sich gewaltig. Diese 4 Krankenträger pro Kompagnie bleiben beim Korps, und zur Bildung von Sanitätsdetachements gibt das Bataillon fernere zum Voraus instruirte Krankenträger aus der Reihe der Gewehrtragenden ab, so daß das preussische Bataillon im Gefechtsverhältniß weit über die oben berechneten 16 % zu Gunsten des Sanitätsdienstes verliert.

Noch ist zu bemerken, daß wenn in der deutschen Armee es angeht, während den 3 Jahren Präsenzzeit aus einem Soldaten zugleich auch einen brauchbaren Träger zu bilden, die Verhältnisse bei uns anders liegen. Dieselben Gründe, welche der Kritikus

bezüglich der besondern Ausbildung von Pionieren und Pontonnieren (pag. 247, Lemma, 2. Lemma) gelten läßt, muß er auch bezüglich der Ausbildung unserer Träger gelten lassen. Dafür aber, daß „im Frieden solche 20 Individuen, die „wenig oder gar keine Beschäftigung haben“, nicht „in den Wirthshäusern herumlungern“ und dadurch die Moral der Truppe schädigen, scheint in Art. 130, Lemma 2, des Entwurfs genügend gesorgt zu sein.

Ich gehe zur Vergleichung der beidseitigen Feldsanitäts-Anstalten über, und da diese bei uns der Division, in der deutschen Armee dagegen dem Armeekorps zugetheilt sind, so stelle ich Division und Armeekorps einander gegenüber. Apotheker, Quartiermeister und Geisliche werden nicht berücksichtigt.

1. Sanitätspersonal der Feldsanitäts-Anstalten einer schweizerischen Armeedivision von 12,000 Mann. (Entwurf.)

1 Feldlazareth, à 5 Ambulancen, hat an Personal: 21 Aerzte, 11 Krankenwärter-Unteroffiziere, 50 Krankenwärter (61 Wärter), 10 Krankenträger-Unteroffiziere, 100 Krankenträger (110 Träger), zusammen 21 Aerzte und 171 Mannschaften, oder 1,7 % Aerzte und 14 % Mannschaften des Bestandes der Armeedivision.

2. Sanitätspersonal der Feldsanitäts-Anstalten eines preussischen Armeekorps von ca. 35000 Mann.

a. 3 Sanitätsdetachements, jedes zu 7 Aerzten, 2 Oberlazarethgehilfen, 6 Lazarethgehilfen, 8 Krankenwärtern (16) und 148 Trägern mit den Unteroffizieren. Zusammen: 21 Aerzte, 48 Lazarethgehilfen und Krankenwärter, 444 Träger.

b. 12 Feldlazarethe, jedes zu 5 Aerzten, 3 Oberlazarethgehilfen, 6 Lazarethgehilfen, 12 Krankenwärter (21), zusammen: 60 Aerzte, 252 Lazarethgehilfen und Krankenwärter.

Total: 81 Aerzte, 300 Lazarethgehilfen und Krankenwärter, 444 Träger, oder 81 Aerzte und 744 Mannschaften, d. h. 2,3 % Aerzte und 21 % Mannschaften des Bestandes eines Armeekorps.

Die Leistungsfähigkeit einer Feldsanitätsanstalt berechnet sich aber vielfach auf Grundlage des mitgeführten Materialbestandes und ist in dieser Beziehung die Zahl der mitgeführten Betten behufs Lagerung der Schwerverwundeten maßgebend.

Nun werden nach dem Entwurfe die 5 Ambulancen nebst Materialreserve einer Division 350 Betten (d. h. Strohsäcke, Leintücher und Decken) mitführen. Es entspricht dieses Verhältniß nicht einmal ganz 3 % Schwerverwundeten, und keineswegs 5 und 7 %, wie Kritikus glauben machen will. Wenn ich in meinem Bericht (pag. 118, Lemma 2) davon sprach, das Feldlazareth einer unserer Divisionen könnte vielleicht 5 à 7 % Verwundete in Behandlung nehmen, so bezog sich dieser Ausspruch auf den Personaletat unserer Feldsanitätsanstalten und auf die Voraussetzung, es möchte den Ambulancen unserer Divisionen vielleicht

vergönnt sein, sich an Orten zu etabliren, wo trotz des Krieges eine jede noch circa 50 Lagerstätten bei Privaten aufzutreiben im Stande sein würde.

Jedem deutschen Armeekorps sind, wie gesagt, 12 Feldlazarethe zugetheilt, ein jedes zu 200—250 Betten; macht bei einer Effectivstärke von 35000 (gewiß hoch gegriffen) Mann: 2400 bis 3000 mitgeführte Betten, oder Betten für 6,8% bis 8,5% Schwerverwundete.

Hoffentlich werden diese Zahlen vorläufig genügen, um es Jedermann „gläublich“ zu machen, daß unser Sanitätsdienst keineswegs im Begriffe ist, sich auf Kosten der gemeinsamen Interessen unserer Armee übermäßig breit zu machen. Es wird dieß vielleicht noch mehr einleuchten, wenn in Erinnerung gebracht wird, daß der scheinbar so reichlich an Personal und Material ausgestattete Sanitätsdienst der preußischen Armee keineswegs im Stande gewesen ist, die ihm im letzten Kriege gewordenen Aufgaben allein zu bewältigen.

Schließlich noch eine Bemerkung bezüglich der Unklarheit, in der sich Kritikus puncto „gegenseitige „Unterstützung und Ablösung der Ambulancen in „ihrem Verbands, den wir Feldlazareth nennen“ befindet. Er ist da offenbar das Opfer einer übrigens sehr verzeihlichen Begriffsverwirrung geworden. Wir nennen eben „Feldlazareth“ eine Formation, die ihr Analogon im preußischen Feldlazareth nicht findet; die beiden Begriffe decken sich nicht. Unser „Feldlazareth“ ist eigentlich eine Ambulancebrigade mit zugetheilten Spezialekorps (Fuhrwerkkolonne und Materialreserve) und eigenem Stabe; nur die einzelne Ambulance entspricht dem preußischen Feldlazareth, freilich in reduzierterem Maßstabe.

So selbstverständlich nun für den Generalstabs-offizier die Art und Weise sein muß, in der die gegenseitige Unterstützung, Ablösung und Ersetzung der Bataillone in dem Verbands stattfindet, den er „Brigade“ nennt, ebenso leicht begreiflich sollte es ihm auch sein, wie die 5 Ambulancen einer Division sich gegenseitig in dem Verbands unterstützen, den wir „Feldlazareth“ nennen.

Bern, den 16. August 1874.

H. Snyder,
eidg. Oberfeldarzt.

Kritische und unkritische Wanderungen über die Gefechtsfelder der preußischen Armee in Böhmen 1866. Erstes Heft. Das Gefecht bei Nachod. Mit 5 Plänen. Zweites Heft. Die Gefechte bei Skalitz und Schweinshädel. Mit 5 Plänen. Drittes Heft. Das Gefecht bei Trautenuau. Mit 4 Plänen. Berlin, 1870, bei Ernst Siegfried Mittler und Sohn.

Die vorstehenden kritischen und unkritischen Wanderungen sind unbedingt zu den bedeutendsten und interessantesten Erscheinungen der Neuzeit auf dem Gebiete der Kriegsgeschichte zu rechnen und — als autodidaktisches Lehrmittel für den militär-wissenschaftlich gebildeten Leser — in mancher Beziehung

den Verdy'schen Schriften gleichzustellen. Mit Recht haben sie daher in der kolossalen Fluth militärischer Publikationen die allgemeine Aufmerksamkeit nicht allein im deutschen Heere, sondern auch im Auslande auf sich gezogen, und eine 2. Auflage nöthig gemacht.

Der bescheidene Verfasser, welcher, wie begreiflich, nur mit Zagen und Besorgniß an die Herausgabe eines historisch-kritischen Werkes über die 1866er Kämpfe geht, weil in Folge immer noch sehr lückenhafter Kenntniß der Thatfachen und namentlich der die Führer leitenden Motive die Kritik über jene Ereignisse zur Zeit noch auf schwankendem Boden ruht und weil die handelnden Personen fast alle noch leben, ja vielleicht mit ihm in Dienst-Verhältnissen stehen, nennt sich vorläufig nicht, obgleich er ausdrücklich erklärt, die geschilderten Gefechte einzig und allein als Object taktischen Studiums vorzuführen zu wollen. —

Wir haben es also mit einer taktischen Studie zu thun, welche im Studirzimmer an der Hand von Thatfachen, soweit sie von Freund und Feind bekannt sind, bemüht ist, die Lehren und Wahrheiten der taktischen Wissenschaft zu prüfen und etwaige, für die Zukunft wichtige Erfahrungen zu abstrahiren.

Oberst Verdy operirt in ähnlicher Weise an fingirten Fällen und scheut sich nicht, scharf zu kritisiren, wodurch Niemand verletzt werden kann, und spricht damit zwischen den Zeilen Tadel gegen wirklich vorgekommene Fälle aus; in ähnlicher Weise verfährt Major v. Scherff in seinen abstrakten taktischen Studien und trifft scharf. Der anonyme Verfasser der „Wanderungen“ dagegen steht den Ereignissen und Personen direkt gegenüber — etwa wie der Referent eines Truppenzusammenzuges, wenn er kritisirend auftreten wollte — und befindet sich in weit schwierigerer und delicateserer Lage, als genannte Schriftsteller. Die Klippe wird von ihm glücklich umschifft, und seine Kritik macht nie und nirgends den leitenden Personen einen Vorwurf.

Jede Kritik, die einfach tadelt, negirt, sei es im öffentlichen oder Privat-Leben, ist unfruchtbar. Daher fühlt sich der Verfasser auch angeregt, an geeigneten Stellen positive Vorschläge zu machen, ohne jedoch mit denselben Neues und Originales liefern zu wollen. Es sollen eben bekannte Lehren, gegen die man immer und immer wieder Verstöße begeht, von Neuem in's Gedächtniß zurückgerufen, beleuchtet, ihre Wahrheit an den Ereignissen geprüft, nachgewiesen und dadurch zu fester Ueberzeugung gebracht werden.

Mit andern Worten der Verfasser zeigt das wahre, ernste Studium der Kriegsgeschichte nicht allein als nützlich und dankbar, sondern auch als nothwendig für den strebenden Führer aller Grade, und aus diesem Grunde müssen wir die ebenso lehrreichen als interessanten „Wanderungen“ allen den Offizieren ohne Ausnahme auf's Wärmste empfehlen, die das Studium, nicht das Lesen, kriegshistorischer Berichte als vorzüglichstes und unentbehrliches Fortbildungsmittel anerkennen. —